

Technische Anschlussbedingungen für den
Anschluss von Erzeugungsanlagen an die
elektrischen Nieder- und Mittelspannungsnetze der
Currenta GmbH & Co. OHG

(TAB Strom Erzeuger)

1. Grundsätze

- (1) Dieses Dokument „Technische Anschlussbedingungen Strom Erzeuger“ (TAB Strom Erzeuger) gilt für den Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen (EA) an das Nieder- und Mittelspannungsnetz der Currenta GmbH & Co. OHG (CUR).
- (2) Dieses Dokument beschreibt Randbedingungen und Schnittstellenparameter, die je nach Anschlusspunkt im Netz der CUR unterschiedlich ausfallen können.
Details sind zwischen Anlagenbetreiber (AB) der Erzeugungsanlage und CUR vor Herstellung des Netzanschlusses abzustimmen und umzusetzen.
- (3) AB und CUR werden im Weiteren gemeinsam auch als „Parteien“ bezeichnet.

2. Geltungsbereich

- (1) Die TAB Strom Erzeuger konkretisiert und ergänzt die Vorgaben der bei CUR geltenden TAB STROM und gilt für Neuanschlüsse von EA an das Nieder- und Mittelspannungsnetz der CUR.
Sie gilt ebenfalls für wesentliche Änderungen (im Sinne der „Technischen Richtlinie Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“ des BDEW) bereits angeschlossener EA.
Als wesentliche Änderungen gelten u.a. grundlegende Umbauten, Erweiterung, Rückbau oder Demontage einer EA und beinhaltet ebenfalls Maßnahmen, die zur Änderung der Einspeiseleistung führen und/oder das Schutzkonzept betreffen.
- (2) Der Austausch von Bauteilen oder Baugruppen, die direkten Einfluss auf Schnittstellen zwischen den Parteien haben können (Schutz-, Mess- oder Zählertechnik, Kommunikationsanlagen, Erreichbarkeit) sind rechtzeitig bekannt zu geben und abzustimmen.
- (3) Für die technische Ausführung eines Netzanschlusses wie auch für den umgebauten und erweiterten Teil einer EA gilt die jeweils zum Erstellungs- oder Umbau-Zeitpunkt gültige TAB Strom EA.
- (4) Für den Anschluss von EA und wesentliche Änderungen von bereits angeschlossenen EA gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung:
 - Für den Anschluss an die Niederspannungsebene: VDE-AR-N 4105 Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz – Technische Mindestanforderungen für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz
 - Für den Anschluss an die Mittelspannungsebene: Technische Richtlinie Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz (2. Ausgabe 1998) inklusive der gültigen Ergänzungsunterlagen Regelungen und Übergangsfristen für bestimmte Anforderungen in Ergänzung zur Technischen Richtlinie Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz (BDEW)

3. Anmeldung beim Netzbetreiber

- (1) Im Rahmen des Anmeldeverfahrens (Netzanschluss) sind Unterlagen nach Maßgabe der in Ziffer 2 genannten Anwendungsregel bzw. Richtlinie einzureichen.
- (2) Damit CUR den Netzanschluss leistungsgerecht auslegen sowie die Art der Messeinrichtungen festlegen und mögliche Netzurückwirkungen beurteilen kann, liefert der AB zusammen mit der Anmeldung die erforderlichen Angaben über die anzuschließenden EA.
- (3) Sofern eine vorhandene EA im Sinne von Ziffer 2 wesentlich geändert werden soll, sind die geplanten Änderungen beim Netzbetreiber anzumelden und unter Verwendung der Muster-Formulare nach der in Ziffer 2 genannten Anwendungsregel bzw. Richtlinie zur Prüfung vorzulegen.

4. Übergabestation

(1) Als Übergabestation bezeichnen die Parteien den letzten physikalischen Punkt im Verantwortungsbereich des AB, an dem der AB die erzeugte Energie in das Netz der CUR einspeist. Sicherzustellen ist, dass an dieser Stelle technische Anforderungen gemäß der der VDE-AR-N 4105 bzw. der BDEW-Richtlinie „Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“ für folgende Bereiche:

- für Schutz- Steuerungs- und Fernwirktechnik
- für Mess- und Zählertechnik
- für Kommunikationstechnik vom und zum NB
- für Kommunikationstechnik von und zu den EA

erfüllt werden.

(2) Im Rahmen der Projektierung sind die technischen Details zwischen den Parteien zu klären.

5. Schutzeinrichtungen

(1) Aufgrund unterschiedlicher elektrischer Netze an den Standorten müssen Umfang und Einstellwerte im Bereich elektrischer Schutzeinrichtungen je Anschlussbegehren aufgenommen und hinsichtlich Umfang sowie technischer Realisierung und Einstellparameter von CUR für vorgegeben werden.

6. Zulässige Spannungsänderungen

(1) Im ungestörten Betrieb des Netzes darf der Betrag der von allen EA mit Anschlusspunkt in einem Mittelspannungs- bzw. Niederspannungsnetz verursachten Spannungsänderung an keinem Verknüpfungspunkt in diesem Netz einen Wert von 2 % (Mittelspannung) bzw. 3% (Niederspannung) gegenüber der Spannung ohne Erzeugungsanlagen überschreiten.

(2) Nach Maßgabe des Netzbetreibers und ggf. unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der statischen Spannungshaltung kann im Einzelfall von den Werten von 2 % bzw. 3 % abgewichen werden.

(3) Abhängig vom resultierenden Verschiebungsfaktor aller Erzeugungsanlagen kann die Spannungsänderung positiv oder negativ werden, also eine Spannungsanhebung oder -absenkung erfolgen.

7. Abrechnungsmessung

(1) Das Mess- und Zählkonzept muss den Vorgaben der VDE-AR-N 4105, Punkt 7 bzw. der BDEW-Richtlinie „Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“, Punkt 4 entsprechen und mit dem Messstellen- und Netzbetreiber rechtzeitig abgestimmt werden.